

Nutzungsvertrag

zwischen

der Stadt Biesenthal
vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim,
dieses vertreten durch den Amtsdirektor Andre Nedlin,
Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal

– nachfolgend Überlasser–

und

wild frei grün e.V.
vertreten durch den Vorstand,
Grünstraße 11, 16359 Biesenthal

– nachfolgend Nutzer genannt –

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

§ 1

Überlassungsobjekt und Vertragsgrundlagen

(1) Der Überlasser ist kommunaler Träger der Grundschule am Pfefferberg.

(2) Durch den Überlasser werden dem Nutzer folgende Räumlichkeiten überlassen:

- den W-A-T Raum
- den Kreativ-Raum
- den NAWI-Raum

sowie

- die kleine Turnhalle

(3) Die Turnhalle mit sanitären Anlagen und Umkleidekabinen wird außerhalb der üblichen Schulzeiten auch von sporttreibenden und kulturellen Vereinen, Gruppen, Organisationen usw. in der zu Übungs-, Trainings- und vereinsinternen Wettkampfveranstaltungen nach Maßgabe eines Belegungsplanes überlassen.

§ 2

Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag wird abgeschlossen für das Schuljahr 2017/2018. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ende des jeweiligen Schuljahres gekündigt wird.

(2) Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal zu erfolgen.

(3) Der Überlasser ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt vor, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen bis zur vereinbarten Beendigung unzumutbar ist. Vor einer solchen Kündigung ist eine Abmahnung erforderlich, es sei denn, ein Erfolg ist nicht zu erwarten oder das Vertrauensverhältnis ist so nachhaltig gestört, dass eine sofortige Beendigung des Vertrags gerechtfertigt erscheint. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt. Dies gilt insbesondere, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf des Schulbetriebes durch den Nutzer nicht mehr gewährleistet ist.

§ 3

Belegung

(1) Für die Nutzung der Schulräume und der Turnhalle stellt die Schulleitung nach Rücksprache mit dem Überlasser einen Belegungsplan auf. Sie gestattet dem Nutzer nach Maßgabe des Belegungsplanes die Nutzung.

(2) Die im Belegungsplan festgesetzten Benutzungszeiten sind durch den Nutzer zwingend einzuhalten. Außer den im Belegungsplan ausdrücklich bezeichneten Räumen und Anlagen, dürfen keine sonstigen Räume und Anlagen benutzt werden.

(3) Der Belegungsplan hat jeweils für ein Schuljahr Gültigkeit.

(4) Eine Nutzung der Räume und Anlagen ist während der Ferienzeiten ausgeschlossen.

(5) Die Schulleitung ist nach Rücksprache mit dem Überlasser jederzeit berechtigt, Änderungen der Benutzungszeiten, der Räume und Anlagen im Belegungsplan vorzunehmen.

(6) Der Überlasser behält sich grundsätzlich das Recht vor, dem Nutzer andere als die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten zu zuweisen oder die Nutzung in Ausnahmefällen einzuschränken oder zu untersagen. Als Ausnahmefälle gelten beispielsweise

Instandhaltungsarbeiten oder Sonderveranstaltungen. Dem Nutzer erwachsen aus der verhinderten Raumnutzung keine Ansprüche.

§ 4

Nutzungsentgelt

Folgende Nutzungsentgelte sind zu entrichten:

- (1) Die Überlassung der Schulräume (§ 1) erfolgt kostenlos.
- (2) Der Stundensatz für die Nutzung der kleinen Turnhalle beträgt 5,00 €.
- (3) Nebenkosten wie Strom, Wasser, Heizung, Reinigung usw. werden nicht zusätzlich erhoben, diese sind im Nutzungsentgelt enthalten.
- (4) Grundlage für die Ermittlung der Stundenzahl ist der Belegungsplan.
- (5) Die Abrechnung des Nutzungsentgeltes erfolgt zweimal jährlich, zum 31.03. und 30.09. des jeweiligen Jahres.

§ 5

Verhaltensregeln

- (1) Dieser Vertrag ist nur in Zusammenhang mit der Hausordnung und der Benutzungsordnung der Turnhalle der Schulleitung gültig. Der Nutzer erklärt, diese vor Unterzeichnung dieses Vertrages erhalten zu haben und erkennt diese mit seiner Unterschrift an.
- (2) Die Schulleitung übt gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Schulleitung ist Folge zu leisten.
- (3) Die Schlüsselübergabe ist mit der Schulleitung zu regeln.
- (4) Während der Nutzung ist den Anweisungen des Überlassers Folge zu leisten und ihnen in jedem Fall Zutritt zu den Räumen/Turnhalle zu gewähren. Die haustechnischen Anlagen der Turnhalle dürfen nur von Bediensteten des Überlassers bedient werden.
- (5) Bei der Nutzung der Räumlichkeiten, Anlagen und der Einrichtung ist auf eine ordentliche und pflegliche Behandlung zu achten.
- (6) Die benutzten Räume sind nach jeder einzelnen Benutzung besenrein zu verlassen. Jegliche Abfälle sind durch den Nutzer selbst zu entsorgen. Sollte wegen besonderer Verschmutzung eine Nachreinigung erforderlich werden, wird dem Nutzer eine Reinigungspauschale in angemessener Höhe in Rechnung gestellt.

(5) Das Raum und Hallenmobiliar darf ohne Genehmigung des Überlassers nicht aus der Schulanlage entfernt werden.

(6) Zur Aufstellung und Aufbewahrung von vereinseigenen Gegenständen in der Schulanlage bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Überlassers.

§ 6

Haftung

(1) Der Nutzer ist verpflichtet die Räume vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen.

(2) Der Nutzer haftet ausnahmslos für alle Schäden, die dem Überlasser an der gesamten Schulanlage, den Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

(3) Der Nutzer stellt den Überlasser von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume/Turnhalle entstehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits in allen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Überlasser und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Überlasser und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Versicherung ist während der Vertragsdauer aufrechtzuerhalten.

(4) Die Aufsichtspflicht und die Verkehrssicherungspflicht während der Nutzung der Räume obliegen allein dem Nutzer.

(5) Der Überlasser stellt dem Nutzer die vertragsgegenständlichen Räume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese vom Überlasser unverzüglich nach Kenntnis beseitigt. Die Haftung des Überlassers auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Räume/Turnhalle aus § 836 BGB bleibt unberührt. Der Überlasser haftet nicht für von dem Nutzer eingebrachte Gegenstände.

§ 7

Vertragsausfertigungen, Nebenabreden

(1) Von diesem Vertrag erhalten der Überlasser und der Nutzer je eine Ausfertigung.

(2) Der Vertrag ist von den Vertragsparteien zu unterzeichnen. Die Schulleitung erklärt sich mit ihrer Unterschrift unter diesem Vertrag mit dem Inhalt einverstanden.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Als Anlagen wurden ausgehändigt:

-Hausordnung Stand.....

-Hallenordnung Stand.....

Biesenthal, den

Biesenthal, den

-Überlasser-

-Nutzer-

Biesenthal, den

-Schulleitung zur Kenntnisnahme-